



Webinar

Corona-Förderungen für die Werbung und Marktkommunikation

Jessica Krikler, Petra Egger

12.05.2021



Themenübersicht

1. Härtefallfonds
2. Lockdown-Umsatzersatz II (indirekt erheblich betroffen)
3. Ausfallsbonus
4. Fixkostenzuschuss I
5. Fixkostenzuschuss 800.000
6. Verlustersatz



Kurzüberblick zur Orientierung I

	Härtefallfonds	SVS- Überbrückungsfinanzierung	COVID-19-Fonds des KSVF
Zeitraum (ZR)	16.3.2020 – 15.06.2021 15 aus 15 Monaten	Nach Antragsjahr	Nach Auszahlungsphasen
Frist	Bis 31.07.2021	Bis 30.06.2021	Bis 30.06.2021 (Auszahlungsphase 2 und 3; 1 bereits abgelaufen)
Förderung	Mindestens: € 500 Förderung und €500 Comeback-Bonus und NEU € 100 Zusatzbonus Höchstens: € 2000 Förderung und €500 Comeback-Bonus und NEU € 100 Zusatzbonus	Antragsjahr 2020 höchstens: €10.000 <i>Lockdownkompensation für Nov.-April</i> Antragsjahr 2021 höchstens: € 6.000	Auszahlungsphase 1: € 1000 Auszahlungsphase 2: € 3.500 (inkl. € 500 Lockdownzuschuss) Auszahlungsphase 3: € 3.000
Steuerliche Behandlung	Steuerfrei	Steuerfrei	Steuerfrei



Härtefallfonds

Voraussetzungen:

- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit oder Gewerbebetrieb in Österreich
- Wirtschaftlich signifikante Bedrohung durch COVID-19
- Es wurden keine weiteren Förderungen durch Gebietskörperschaften erhalten, die der Bekämpfung der Auswirkungen von COVID-19 dienen
- Das Unternehmen darf vor der COVID-19-Krise kein Unternehmen in Schwierigkeiten gewesen sein
- Aufrechtes Versicherungsverhältnis in einer gesetzlich vorgeschriebenen Kranken- und/oder Pensionsversicherung bzw. in Versicherungen entsprechender Einrichtungen der Freien Berufe oder freiwillige Versicherung
- Zum Antragszeitpunkt darf keine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen werden



Kurzüberblick zur Orientierung II

	Fixkostenzuschuss I (FKZ I)	Lockdown- Umsatzersatz II	Ausfallsbonus	Fixkostenzuschuss 800.000 (FKZ II) (zusätzlich zu Ausfallsbonus)	Verlustersatz (zusätzlich zu Ausfallsbonus)
Zeitraum (ZR)	16.3.-15.9.2020 – max. 3 zusammen- hängende ZR	November, Dezember 2020	November bis Juni 2021	16.9.2020-30.6.2021 (max. 10 ZR, 1 Lücke – max. 2 Blöcke)	16.9.2020-30.6.2021 (max. 10 ZR, Lücke nur Umsatzersatz)
Vergleichs- ZR	Coronamonate 2019 oder 2. Quartal	November, Dezember 2019	Kalendermonate März 2019-Februar 2020	Kalendermonate 2019	Kalendermonate 2019
Frist	bis 31.8.2021	30.06.2021	jeweils ab 16. des Folge- monats bis zum 15. des drittfolgenden Monats	Tranche 1 bis 30.6.2021 Tranche 2 endg. 31.12.2021	Tranche 1 bis 30.6.2021 Tranche 2 endg. 31.12.2021
Förderung	je nach Umsatzausfall Anteil an den Fixkosten (25/50/75%)	Prozentsatz abhängig von begünstigten Umsätzen und Branche	15% des Umsatzausfalls und optional 15% als Vorschuss zum FKZ 800.000; März und April 30% Bonus	Fixkostenersatz steigt proportional zum Umsatzausfall (bis zu 100%)	70% vom errechneten Verlust bzw. 90% bei Klein/Kleinstunt.



Begünstigte Unternehmen – Voraussetzungen I

	FKZ I	Lockdown- Umsatzersatz II	Ausfallsbonus	FKZ II	Verlustersatz
Sitz und Betriebsstätte in Österreich	X	X	X	X	X
Operative Tätigkeit in Ö, die zu Besteuerung in Ö führt	X	X	X	X	X
Kein rechtskräftig festgestellter Missbrauch gem. § 22 BAO		Letzten 3 veranlagten Jahren		Letzten 3 veranlagten Jahren	Letzten 3 veranlagten Jahren
Umsatzausfall von mind.	40%	40%	40%	30%	30%
Umsatzzusammenhang (begünstigte Umsätze)		50%			
Kein Sitz und keine Niederlassung in einer „Steuroase“		X	X	X	X



Begünstigte Unternehmen – Voraussetzungen II

	FKZ I	Lockdown- Umsatzersatz II	Ausfallsbonus	FKZ II	Verlustersatz
Keine rechtskräftige Finanzstrafe oder Verbandsgeldbuße aufgrund von Vorsatz in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung (außer Strafe unter € 100.000)	Unternehmen	Unternehmen und dessen geschäftsführende Organe	Unternehmen und dessen geschäftsführende Organe	Unternehmen und dessen geschäftsführende Organe	Unternehmen und dessen geschäftsführende Organe
Nicht vom Abzugsverbot gem § 12 (1) Z 10 KStG betroffen gewesen	Letzten 3 veranlagten Jahren	Letzten 5 veranlagten Jahren	Letzten 5 veranlagten Jahren	Letzten 5 veranlagten Jahren	Letzten 5 veranlagten Jahren
Schadensminderungspflicht (ex-ante-Betrachtung)	X			X	X
Kein Unternehmen in Schwierigkeiten (Ausnahmen siehe Folie 13)	X	X	X	X	X



Wann sind UiS trotzdem anspruchsberechtigt?

FKZ I

- **Alle Größenklassen:** nur nach der De-minimis-VO, wenn weder ein Insolvenzverfahren anhängig ist, noch die Voraussetzungen hierfür vorliegen

Umsatzersatz II, Ausfallsbonus, FKZ II und Verlustersatz

- **Klein- und Kleinstunternehmen:** ohne Einschränkungen, wenn kein Insolvenzverfahren anhängig ist
- **Alle anderen Größenklassen:** nur nach der De-minimis-VO, wenn kein Insolvenzverfahren anhängig ist; dh. Höchstbetrag reduziert sich auf max. € 200.000



Lockdown-Umsatzersatz II – Def. Indirekt erheblich betroffen

Umsatzzusammenhang

- Zumindest 50% der Umsätze im Nov. 2019 und/oder Dez. 2019 werden unmittelbar oder im Auftrag eines Dritten mit Unternehmen erzielt, die direkt von den COVID-19-Maßnahmen im Nov. und Dez. betroffen waren und in einer Branche gem. Anhang 2 tätig sind.
- Es wird eine unveränderte Tätigkeit im Jahr 2020 angenommen.
- Bei Neugründungen wird als Vergleichszeitraum der erste Monat der Umsatzerzielung bis 31.10.2020 herangezogen.

Branche

- das antragstellende Unternehmen ist im Nov. und/oder Dez. 2020 in einer in Anhang 2 angeführten Branchen tätig.



Mögliche Zeiträume für den Lockdown-Umsatzersatz II

Rechtsgrundlage	Betrachtungszeitraum	Vergleichszeitraum und Berechnungsgrundlage
COVID-19-SchuMaV	1. - 16. November	November 2019
COVID-19-NotMV	17. Nov. – 6. Dez.	November 2019
2. COVID-19-SchuMaV	7. – 16. Dez.	Dezember 2019
3. COVID-19-SchuMaV	17. – 25. Dez. (Ausnahme Seilbahnen: 17.-23. Dez)	Dezember 2019
2. COVID-19-NotMV	26. – 31. Dez.	Dezember 2019



Berechnung Lockdown-Umsatzersatz II

1. Betrachtungszeitraum wählen. Damit wird auch der Vergleichszeitraum festgelegt.
2. Berechnung Umsatzausfall: Vergleich Umsätze Nov. bzw. Dez. 2019 mit Nov. bzw. Dez. 2020. Kennzahl 000 der USt-Erklärung oder Umsatzerlöse laut ESt bzw. KöSt-Erklärung.
3. Danach muss der Vergleichsumsatz ermittelt werden.
4. Als Vergleichsumsatz wird die Kennzahl 000 aus der USt-Erklärung oder die Erträge aus der ESt-Erklärung herangezogen. Dieser Umsatz muss mit den Tagen im Kalendermonat dividiert werden und mit den Tagen des jeweiligen Betrachtungszeitraums multipliziert werden.
5. Dieser Umsatz ist um einen gar nicht betroffenen oder direkt betroffenen Anteil zu kürzen. Es ist also der prozentuelle Anteil der begünstigten Umsätze am Gesamtumsatz festzustellen.
6. Auf den so ermittelten Wert ist jener Prozentsatz anzuwenden, der für die Branche gem. Anhang 2 heranzuziehen ist.



Berechnung Lockdown-Umsatzersatz II

7. Vorsicht: Dreifache Deckelung der Höhe:

- Die Summe aus Lockdown-Umsatzersatz II und der anteilig auf den Betrachtungszeitraum entfallenden Kurzarbeitshilfe darf nicht den anteilig auf den Betrachtungszeitraum entfallenden Vergleichsumsatz übersteigen.
- Die Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes II darf nicht die Höhe des ermittelten Umsatzausfalls übersteigen.
- Max. € 800.000 pro Unternehmen;
 - Höchstbetrag reduziert sich, wenn vom beihilfenrechtlichen Höchstbetrag iHv € 1,8 Mio abzgl. Bereits erhaltener Förderungen wie (Garantien, FKZ II, NPO-Fonds, etc) ein geringerer Betrag übrig bleibt.

8. Mindesthöhe € 1.500 bzw. € 2.300, wenn 100% begünstigte Umsätze und ein Umsatzausfall von mehr als 80% vorliegt.

- reduziert sich, wenn aufgrund bereits erhaltener Beihilfen der Höchstbetrag bereits soweit ausgeschöpft ist.
- Reduziert ist, wenn bereits eine SVS-Lockdownkompensation für November und Dezember 2020 bezogen wurde.



Abwicklung Lockdown-Umsatzersatz II

- Der Lockdown-Umsatzersatz II darf nur für Zeiträume gewährt werden, in denen
 - Weder der Fixkostenzuschuss II,
 - Noch der Verlustersatz,
 - Noch der Ausfallsbonus gewährt wurden.
- Antragstellung:
 - Über FON durch den/die SteuerberaterIn
 - Nur in Ausnahmefällen durch das Unternehmen selbst, wenn
 - der geschätzte Anteil der begünstigten Umsätze am Gesamtumsatz im Nov. bzw. Dez. 2020 den tatsächlichen Anteil der begünstigten Umsätze im Vergleichszeitraum (2019) nicht übersteigt und
 - ausschließlich unmittelbar erzielte begünstigte Umsätze und keine im Auftrag eines Dritten erzielten begünstigten Umsätze geltend gemacht werden und
 - die voraussichtliche Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes II den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigt.
- Antragsfrist: ab 16. Februar 2021 bis 30. Juni 2021



Ermittlung Umsatzausfall für den Ausfallsbonus

- Umsätze im **Vergleichszeitraum** (März 2019-Februar 2020)
 - Umsätze laut UVA (Kennzahl 000) oder
 - Summe letztveranlagte USt-Jahreserklärung dividiert durch 12 oder
 - Summe letztveranlagte Est- bzw. KöSt-Jahreserklärung dividiert durch 12.
 - Bei Neugründern: durchschnittlichen Umsätze in den gemeldeten UVAs von der erstmaligen Umsatzerzielung bis zum 31.10.2020 bzw. bei Quartals-UVA bis 30.09.2020 dividiert durch die Monatsanzahl.
 - Liegen Umsätze vor, die nach dem UStG in Österreich nicht steuerbar sind, aber in Österreich der Est bzw. KöSt unterliegen, so sind die tatsächlichen Umsatzerlöse aus den entsprechenden Vergleichszeiträumen heranzuziehen.
- Umsätze im **Betrachtungszeitraum** (November 2020-Juni 2021)
 - Sind vom Antragsteller bekanntzugeben und die Ermittlung hat nach den Vorschriften des UStG zu erfolgen (Kennzahl 000 der USt-Erklärung).
 - Liegen Umsätze vor, die nach dem UStG in Österreich nicht steuerbar sind, aber in Österreich der Est bzw. KöSt unterliegen, so sind die Umsatzerlöse anhand interner Aufzeichnungen zu ermitteln.



Berechnung Ausfallsbonus

- **Bonus 15% (Ausnahme für März und April)**
 - Von dem ermittelten Umsatzausfall werden 15% als Bonus beantragt werden. Max. € 30.000 pro Monat.
 - Für März und April 2021 beträgt der Bonus 30% des Umsatzausfalls. Max. € 50.000 pro Monat.
 - Achtung Ausfallsbonus zählt ebenfalls zu den € 1,8 Mio des befristeten beihilfenrechtlichen Rahmens für COVID-19-Förderungen
 - Mindesthöhe: € 100.
- **Vorschuss 15%**
 - Von dem ermittelten Umsatzausfall können optional 15% als Vorschuss auf den FKZ II beantragt werden. Max. € 30.000 pro Monat.
 - Als Folge dessen ist die Tranche 2 des FKZ II verpflichtend zu beantragen. Der Vorschuss wird dann auf den FKZ II gegengerechnet.



Ausschlussgründe für den Ausfallsbonus

- Der **gesamte Ausfallsbonus** kann für November oder Dezember 2020 nicht beantragt werden, wenn
 - die SVS-Lockdownkompensation für den beantragten Betrachtungszeitraum beansprucht wird.
 - der Lockdown-Umsatzersatz I oder II in Anspruch genommen wurde/wird.
- Der **Vorschuss** ist ausgeschlossen, wenn
 - bereits die 1. Tranche des FKZ II beantragt wurde; gilt auch für jene Fälle, in denen der Antrag abgelehnt wurde.
 - bereits ein Verlustersatz beantragt wurde. Wird ein Vorschuss beantragt, schließt dies die Beantragung des Verlustersatzes aus.
 - Es besteht jedoch die Möglichkeit den Vorschuss zurückzubezahlen und dann einen Verlustersatz zu beantragen.



Antragstellung für FKZ I, II und Verlustersatz

	FKZ I	FKZ II	Verlustersatz
Tranche I	Nicht mehr möglich	80% des errechneten Zuschusses; Bis 30.06.2021; nicht verpflichtend; Durch Antragsteller selbst, wenn Zuschuss < 36.000 €	70% des errechneten Verlustersatzes; Bis 30.06.2021; nicht verpflichtend; Nur durch Steuerberater möglich;
Tranche 2	Nicht mehr möglich	Bis 31.12.2021 nur durch Steuerberater; Ausnahme: Pauschale Variante; Wechsel zu Verlustersatz möglich; Anrechnung Vorschuss iZd Ausfallsbonus;	Bis 31.12.2021 nur durch Steuerberater; Kein Wechsel zu FKZ II möglich;
Tranche 3	100% des FKZ; Bis 31.8.2021 Nur mehr durch den Steuerberater		



Ermittlung Umsatzausfall für FKZ I, II und Verlustersatz

- Waren- und/oder Leistungserlöse
- Betrachtungszeiträume:
 - FKZ I:
 - 16.03.2020-15.09.2020 („Coronamonate“) oder
 - 2. Quartal 2020
 - max. 3 zusammenhängende Monate
 - FKZ II und **Verlustersatz**:
 - 16.09.2020-30.09.2020 (= 1. Betrachtungszeitraum)
 - Danach immer Kalendermonate! Oktober 2020 – Juni 2021 (= 2.-10. Betrachtungszeitraum)
 - Bis zu max. 10 Betrachtungszeiträume zusammenhängend oder aufgeteilt auf 2 Blöcke
- Vergleich immer mit den jeweiligen Zeiträumen von 2019 (=Vergleichszeiträume)
- Förderbetrag muss zumindest € 500,- betragen



Definition der Fixkosten (1)

FKZ II

NEU

- Miete für Geschäftsräume
- Abschreibung (Wirtschaftsgut muss unmittelbar dem Betrieb dienen, Anschaffung vor 16.9.20), auch ant. Afa Leasing
- Betriebliche Versicherungsprämien (KFZ, Betrieb, Ausfalls-...)
- Zinsaufwendungen

NEU

- Leasingraten (wirtschaftlicher Eigentümer nur Finanzierungskostenanteil)
- Betriebliche Lizenzgebühren (außer konzernintern)
- Telekommunikation, Strom, Gas, Energie + Heizung
- Wertverlust für verderbliche oder saisonale Waren

Vergleich zu FKZ I

- ident
- keine Nachholung möglich
- ident
- ident
- nur Finanzierungskostenanteil
- ident
- ident
- ident



Definition der Fixkosten (2)

FKZ II

* min. 666,67 € / max. 2.666,67 €
pro Betrachtungszeitraum

- NEU** • Unternehmerlohn (1/12tel der Einkünfte lt letztem Bescheid, Erhöhung um SVS bis Maximum möglich) *
- NEU** • Geschäftsführerbezug eines Gesellschafter-Geschäftsführers *
- NEU** • Personalaufwendungen (ohne LNK, bereinigt um Kurzarbeit)
 - Bearbeitung von krisenbed. Stornierungen und Umbuchungen
 - Unabhängig von Auslastung, für Aufrechterhaltung Mindestbetrieb
- NEU** • Kosten für Antragstellung durch Steuerberater (max. 1.000, wenn gesamter FKZ II < 36.000)
- NEU** • frustrierte Aufwendungen (Verursachung 1.6.19-16.3.20) für Umsätze die aufgrund Covid-19 nicht realisiert werden konnten
- sonstige vertragliche Verpflichtungen (außer Personal)

Vergleich zu FKZ I

- Ident, SVS nicht nachholbar
- unter anderem Punkt erfasst
- LNK sind ansetzbar
 - ident
 - nicht ansetzbar
- max. 500, wenn FKZ I < 12.000
- nicht absetzbar
- ident



Fixkostenersatzrate

FKZ II

in Höhe des prozentuellen Umsatzausfalls, **bis zu 100 %**

zB 68 % Umsatzausfall → **68 %** der Fixkosten werden ersetzt

maximal € 1,8 Mio (gemeinsam mit zB 100%iger Kreditgarantien, Umsatzersatz, Ausfallsbonus)

Vergleich zu FKZ I

Umsatzausfall 40-60 % → 25 %

Umsatzausfall 60-80 % → 50 %

Umsatzausfall > 80 % → 75 %



Pauschale Variante

Voraussetzungen:

- Umsatz im letztveranlagten Jahr < € 120.000
- Unternehmen ist überwiegende Einnahmequelle (natürliche Person, deren Einkünfte aus Dienstverhältnis niedriger sind)

Zuschuss: 30 % des Umsatzausfalls als Fixkostenersatz (max. € 36.000)

Vorteil:

- keine Ermittlung/Berechnung der Fixkosten notwendig
- Antrag über FinanzOnline ohne Steuerberater möglich



Berechnung Verlustersatz

- Ausgangspunkt: Verlust in den gewählten BZ aus der operativen Tätigkeit in Ö
- Verlust ist die Differenz zwischen den Erträgen und den damit unmittelbar und mittelbar zusammenhängenden Aufwendungen des Unternehmens
 - Erträge: Umsätze + Bestandsveränderungen + akt. Eigenleistungen + sonst. betriebl. Erträge (ausgenommen Erträge aus Abgang von AV)
 - Aufwendungen: sämtliche mittelbar und unmittelbaren Aufwendungen
 - Ausnahmen: außerplanm. Abschreibungen, Aufwand aus dem Abgang von AV, lediglich der Nettozinsaufwand



Berechnung Verlustersatz

- Kürzung des berechneten Verlustes (soweit noch nicht berücksichtigt und die BZ betreffen)
 - Beteiligungserträge (Ausschüttungen, Dividenden), wenn diese mehr als die Hälfte der in den antragsgegenständlichen Betrachtungszeiträumen betragen
 - Versicherungsleistungen
 - Zuwendungen von Gebietskörperschaften, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise geleistet werden
 - Zuschüsse im Zusammenhang mit der Kurzarbeit
 - Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz
- Höhe des Verlustersatzes
 - Insgesamt 70% der Bemessungsgrundlage
 - Insgesamt 90% bei Klein- und Kleinstunternehmen (< 50 Mitarbeiter , Bilanzsumme max. € 10 Mio.)
 - Maximal sind € 10 Mio. zu beantragen



Vergleich FKZ II <> Verlustersatz

FKZ II

- max. € 1,8 Mio (gemeinsam mit zB 100 % Kreditgarantien+Umsatzersatz+Ausfallsbonus)
- Personal- und Materialkosten werden nicht ersetzt (strikte Definition der Fixkosten)
- Unterbrechung im Antragszeitraum möglich (neben Umsatzersatz- 1 Lücke)

Verlustersatz

- max. € 10 Mio
- Basis ist steuerlicher Verlust (mehr Kosten inkludiert)
- Kein Unternehmerlohn
- Antrag für zusammenhängenden Zeitraum (Unterbrechung nur für Umsatzersatz)



Mögliche Kombinationen

	Fixkostenzuschuss I (FKZ I)	Lockdown-Umsatzersatz II	Ausfallsbonus (ohne Vorschuss)	Fixkostenzuschuss 800.000 (FKZ II)	Verlustersatz
1. Variante	Ja	Ja	Ja, ab Jänner 2021 möglich	Eingeschränkt möglich (Nov. und Dez. müssen außer Ansatz bleiben)	Nicht möglich, weil FKZ II
2. Variante	Ja	Ja	Ja, ab Jänner 2021 möglich	Nicht möglich, weil Verlustersatz	Eingeschränkt möglich (Nov. und Dez. müssen außer Ansatz bleiben)
3. Variante	Ja	Nicht möglich, weil Ausfallsbonus beantragt oder kein Anspruch	Ja	Ja (Lücke kann gewählt werden)	Nicht möglich, weil FKZ II
4. Variante	Ja	Nicht möglich, weil Ausfallsbonus beantragt oder kein Anspruch	Ja	Nicht möglich, weil Verlustersatz	Ja (keine Lücke zulässig)



Steuerliche Behandlung der Coronaförderungen

	Steuerliche Behandlung	2020 oder 2021?
FKZ I	Unternehmerlohn = steuerfrei Ausgaben sind anteilig um FKZ zu kürzen	Unabhängig von Gewinnermittlungsart wirtschaftliche Zurechnung
Lockdown-Umsatzersatz I, II	Nur ertragsteuerlich relevant; keine USt-Pflicht!	Unabhängig von Gewinnermittlungsart wirtschaftliche Zurechnung
Ausfallsbonus	Nur ertragsteuerlich relevant; keine USt-Pflicht!	Unabhängig von Gewinnermittlungsart wirtschaftliche Zurechnung
FKZ II	Unternehmerlohn = steuerfrei Ausgaben sind anteilig um FKZ zu kürzen	Unabhängig von Gewinnermittlungsart wirtschaftliche Zurechnung
Verlustersatz	Ausgaben sind anteilig um Verlustersatz zu kürzen	Unabhängig von Gewinnermittlungsart wirtschaftliche Zurechnung
Investitionsprämie	steuerfrei	



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Alle Angaben mit Informationsstand vom
12.05.2021, daher Änderungen vorbehalten!